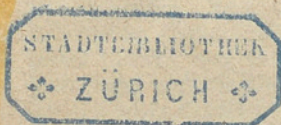


oLK 775 Nehr 63

~~1876~~ 3.

Dr. J. J. Rüttimann.

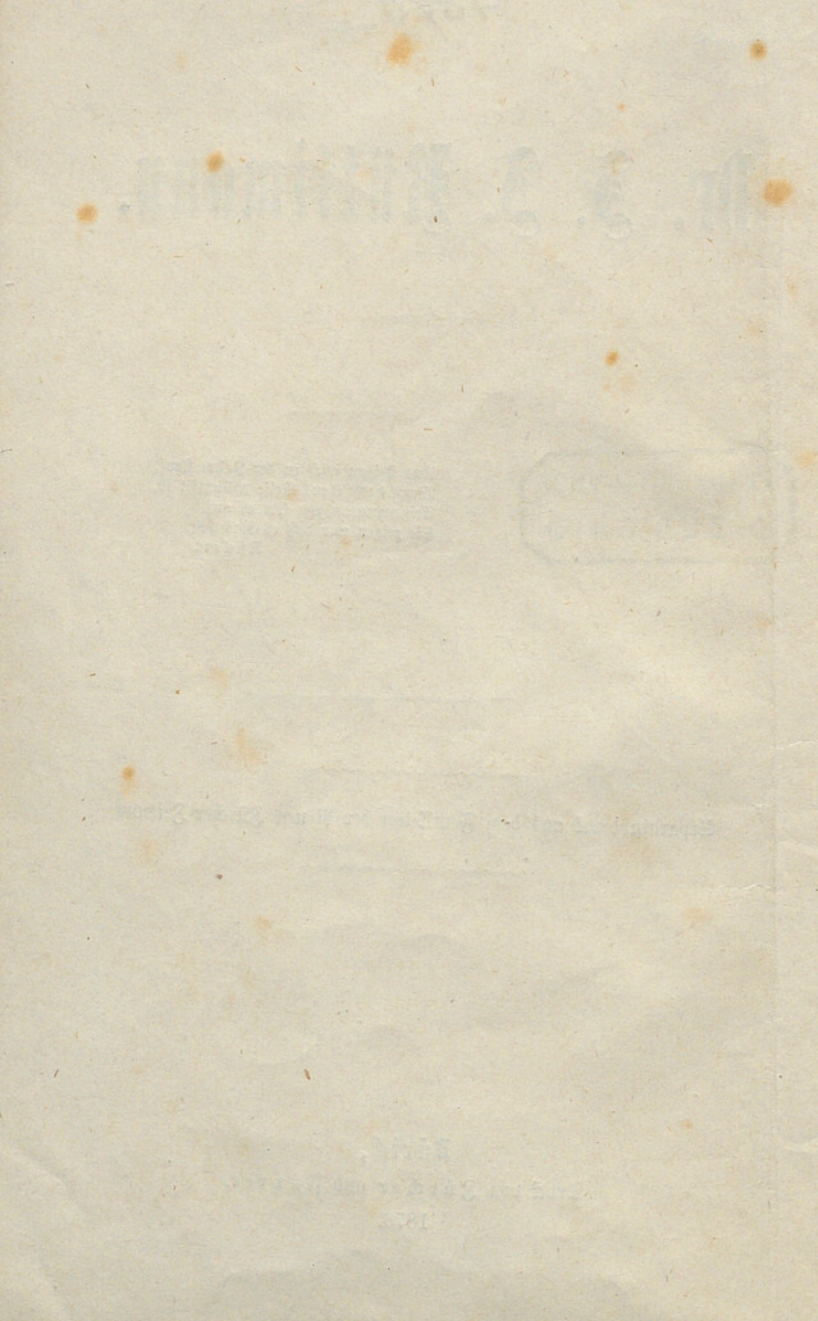


Und steigen auch in der Jahre Lauf,
Wenn des Lebens Reise vollbracht ist,
Erinnerungen wie Sterne auf,
Sie zeigen nur daß es Nacht ist.
Rüdert.

✓
[v. Alb. Schneider]

~~~~~  
Separatabdruck aus dem Feuilleton der Neuen Zürcher Zeitung.  
~~~~~

Zürich,
Druck von Zürcher und Furrer.
1876.



Der 13. Januar d. J. war ein böser, schwerer Tag für Zürich, und nicht für Zürich allein. Während über Rüttimann die Gruft sich schloß, und Prof. Alex. Schweizer ihm noch den Abschiedsgruß der trauernden Freunde zurief, trat der Todesengel an's Bett von Pfarrer Sang, strich ihm mit seiner kalten Hand über die heiße Stirn, und senkte die Fackel. Beide waren treu besorgte Väter ihrer Familien, Beide liebe heitere Genossen im Freundeskreise gewesen. Reich an Wissen und Ideen hatten Beide Ihre Geistesfunken sprühen lassen weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus. Sang hatte am meisten gewirkt durch die Gewalt seiner Rede, durch die Tiefe seiner Gedanken; Rüttimann durch die Klarheit seiner Schriften, durch die lebendige Frische, die er allen Früchten seines Geistes anzuhauchen wußte. Nun waren Beide nicht mehr. Freunde, die den Einen oder den Andern von ihnen zu den Ihrigen zählten, werden gerne dessen Lebensbild noch einmal vor sich aufrollen lassen; wehe denen, denen das Schicksal, grausam genug, Beide entriß. Solche Wunden klaffen und heilen schwer.

Johann Jakob Rüttimann war geboren den 17. März 1813 in Regensberg, wo sein Vater, Josua Rüttimann, seit 1812 Land- schreiber war. Die Mutter, Katharina geb. Weinmann, war die Tochter eines in Winterthur verbürgerten wackern Handwerkers. Die beiden Eheleute hatten sich in Kyburg, wo Josua Rüttimann Notariatskanzlist gewesen war, kennen gelernt, und im Jahr 1806 verheirathet. „Die Ehe war“, so schrieb unser J. J. Rüttimann später selbst, „an Kindern reich gesegnet und wahrhaft glücklich. Möchten auch hie und da Besorgnisse über die Zukunft des Haushaltes bei den jungen Leuten aufsteigen, so wurden diese Wolken durch gläubiges Gottvertrauen und innige gegenseitige Liebe bald wieder verschwecht.“ Und wenn der Vater auch über keine Glücksgüter zu verfügen hatte, so gebot er über Dinge, die höher stehen als Rang und Reichthum, einen kräftigen Körper, einen klaren Geist, ein warmschlagendes Herz, und einen heitern Sinn. Die geistigen Eigenschaften legte er seinem Sohne in die Wiege; körperlich aber kam dieser als ein so zartes Pflänzchen zur Welt, daß man kaum hoffte, ihn zur Taufe tragen zu können; dennoch überlebte er

alle seine Brüder. Sie starben schon in frühem Alter, und er war so neben vier Schwestern der einzige Sohn des Hauses, der Liebling seines Vaters. Rüttimann sagte noch in später Zeit, es sei das Verhältniß zwischen Vater und Sohn für Beide eine Quelle des reinsten Glückes gewesen; nie sei zwischen ihnen ein unfreundliches Wort gewechselt worden, und die Jahre haben das Band, das sie zusammenhielt, immer fester geknüpft, bis es endlich, im Jahr 1859, von der rauhen Hand des Todes zerrissen wurde. Der Vater Rüttimann war aber auch bei allen seinen Bekannten wegen seiner Gerechtigkeitsliebe und Unparteilichkeit, nicht minder aber auch wegen seiner Jovialität und Treuherzigkeit beliebt und geschätzt, und mancher Scherz, manche witzige Anekdote ging unter seinem Namen durch Stadt und Land. Und doch war er so überhäuft mit Arbeit; hatte er doch nach der Gesetzgebung der Restaurationsperiode zu den Berrichtungen des Landschreibers gegen ganz ungenügende Entschädigung auch noch diejenigen eines Amtschreibers und damit die mannigfachen Geschäfte, welche jetzt dem Bezirksgerichtschreiber, dem Bezirksrathschreiber und dem Sekretär des Statthalters obliegen, übernehmen müssen. Nur sein eiserner Fleiß konnte solche Aufgaben mit seinem geringen Hülfspersonal bewältigen.

Schon im Jahr 1824, da Johann Jakob erst 11 Jahre alt war, starb seine Mutter. Die Geburt des dreizehnten Kindes kostete ihr das Leben zu einer Zeit, da ihre treue Sorge für das Haus weniger als je entbehrt werden konnte. Gegen Ende des Jahres 1825 vermählte sich der Vater zum zweiten Male mit der Wittwe des Prof. Hartung, Margaretha geb. Naf, einer geistig tief angelegten, mit religiösem Sinne begabten Frau, welche den Kindern im schönsten Sinne des Wortes eine zweite Mutter wurde. J. J. Rüttimann schrieb nach dem Tode seines Vaters, den sie überlebte: „Sie hat der Familie, in welche sie eintrat, mit liebevoller Hingebung und nie ermüdender Thätigkeit ihre ganze große Kraft gewidmet. Auf ihren angestregten Bemühungen ruhte der Segen „des Himmels“; und seine einzig noch lebende Schwester sagt von ihr, daß sie mit ihrer aufopfernden Liebe und nimmer ruhenden Sorge Friede und Freude im ganzen sie umgebenden Kreise zu verbreiten gewußt habe. Auch zu ihrem Sohne erster Ehe trat Rüttimann in ein schönes, inniges Verhältniß.“

Nachdem Rüttimann die Primarschule in Regensberg durchgemacht hatte, trieb ihn sein Wissensdrang zu weiteren Studien, als sie damals gewöhnlich den Söhnen der Landschaft zugänglich waren, und hierin wurde er von Freunden seines Vaters getreulich unterstützt. Mit seinem Jugendgespielen J. Heß, später Helfer am Großmünster, zusammen, genoß er bei Pfarrer Freudweiler zu Re-

gensberg den Unterricht in den alten Sprachen, und bei Pfarrer Fäsi in Schöfflistorf (nachherigem Pfarrer in Richterswil und ebenbürtigem Bruder von Professor J. U. Fäsi und Pfarrer Fäsi beim St. Peter) studierte er mathematische Fächer. Durch seinen unermüdblichen Fleiß brachte er es dahin, daß er schon im Jahre 1827 die Gelehrtenschule in Zürich, und zwar sofort die dritte Klasse derselben, beziehen konnte. Aus dieser Zeit, vom 28. November 1827, existirt noch ein Brief von ihm an seinen Vater, wie er nur von einem mitten im Homer schwelgenden Schüler, der Homer mit Humor zu verbinden weiß, geschrieben werden kann. Er beginnt:

„Dunkel umhüllt bereits den Erdkreis und lange schon hat Phöbus Apollon sich in's Meer getaucht, während ich im einsamen Zimmer sitze und mit dem Gänsekiel, getaucht in pechschwarze Sepia, das lumpengemahlene Papier überschiere“ . . . ; im Verlaufe werden die Daktylen immer häufiger; er hat Mühe, die Hexameter fern zu halten, bis er dann in die Frage ausbricht:

„Thront die herrliche Regensberg, die Schweine nährende Burg noch immer auf dem rebenbekränzten Rücken der langgestreckten Sägern? Dampfen daraus noch immer liebliche Wohlgerüche empor zum ländlichen Pan, dem pfeifenden Gotte der Hirten, wenn früh Morgens der cyclopische Nachbar mit dreyzackiger Waffe die behagliche Wohnung der brüllenden Kinder säubert vom Unrath? Schwingt noch immer der greisige Steger mit rüstigem Arme die birkenne Ruthe über dem unglückseligen Rücken der Opfer der Themis?“ u. s. w.

Aus einem andern Briefe sehen wir, daß ihn, wie es wohl bei einer so idyllischen Heimat nicht anders sein konnte, bisweilen das Heimweh plagte: „jezt geht man dort zum Abendessen, jezt bringt Hr. Angst ein Reh oder einen Hasen heim, jezt macht Hr. Ammann französische Vocabeln oder schreibt Sieder ab; und die Eltern?“ . . . Wir erfahren auch, daß er schon damals gern Schach spielte, worin er später Meister war; interessanter aber ist uns, was er über seine Lehrer sagt: „ich gehe alle Tage in die Schule, ärgere mich wenn Hr. Hardmeyer die Zeiten schilt, freue mich, wenn Hr. Pfr. Hafner ein Späßchen sagt, verwundere mich über den großen Bart des Hrn. Nischeler und den Humor des Hrn. Chorherr, bewundere die Geduld des Hrn. Pfarrer Weiß, wenn er uns $\frac{1}{2}$ Stunde zu lang behält, und über die Pünktlichkeit des Hrn. Prof. Fäsi, wenn er auf den Schlag in die Schule tritt.“

Seine Kameraden waren außer Heß hier Grob, jezt Professor am Gymnasium und gewesener lieber Lehrer des Biographen, Schultheß und Pestalozzi, jezt Hr. Pestalozzi-Wiser, damals Pfarrerssohn

von Niederweningen. Sie bildeten zusammen ein „Wehthalers-Kränzchen“, in dem es an heiteren Stunden gewiß nicht fehlte. Besuche mit seinen Kameraden im stets gastlichen Elternhause, wo immer ein froher Sinn herrschte, brachten manche angenehme Abwechslung in die Studientwochen.

Nach den Mittheilungen Grob's zeichnete sich Rüttimann durch merkwürdig schnelle Fassungs-gabe aus. Den Homer las er mit der größten Leichtigkeit. Wolf's lateinische Mathematik, ein Werk von musterhafter Langweiligkeit, studirte er mit einem gewissen Vergnügen. Im Jahr 1829 war er Auditor an der Schule und besuchte daneben einige Collegien am politischen Institut, z. B. Ciceros topica bei Hans Kaspar Drelli, auch einzelne Vorlesungen bei Keller und Bluntschli.

In diesem Jahre wurde er zum Substituten seines Vaters ernannt.

Gewiß ist es ihm recht schwer geworden, die glückliche Studienzeit so plötzlich abkürzen, und die siebente Klasse der Gelehrten-schule, auf welche er sich nach einem seiner Briefe so sehr gefreut hatte, verlassen, die mit so viel Liebe und so ernstem Fleiß gepflogenen Studien unterbrechen zu müssen; aber die Rücksicht auf die bescheidenen Verhältnisse seines Vaters, der Wunsch, ihm so bald als möglich nicht mehr beschwerlich zu sein, sondern sich selbst durchzubringen, überwog alle Bedenken, und er nahm die Stelle an.

Der Umschwung der Dinge, den die Volksversammlung in Austerlitz im November 1830 einleitete, brachte auch in der Stellung des Vaters Rüttimann eine Aenderung hervor. Die große Last der gerichtlichen und Verwaltungsgeschäfte wurde ihm abgenommen, und er konnte sich nun wieder ganz dem Notariatsberufe widmen, was er denn auch mit voller Hingebung und einem Geschicke that, das ihm den ungetheilten Beifall der Aufsichtsbehörden und den Dank aller Betheiligten verschaffte. Als nun aber gegen Ende des Jahres 1831 die neue Stelle des Gerichtsschreibers besetzt werden mußte, fiel die Wahl auf keinen Andern als den jungen Rüttimann, obgleich er noch nicht 19 Jahre alt war.

Rüttimann machte sich sofort mit Eifer an sein Amt. Wenn er aber den Tag über seinen Berufsgeschäften obgelegen hatte, nahm er Abends seine geliebten Bücher zur Hand, und setzte seine Studien, oft die ganze Nacht hindurch, fort. Es war hauptsächlich Philosophie, die er jetzt so emsig studirte, vor Allem Kant, dann auch der Polyhistor Krug u. A.; und sein Vater sagte einmal scherzend zu seinen Freunden, es sei doch bedenklich, daß sein Sohn „so alli Nacht bi Chant' und Ehrug philosophire“. Es war aber wirklich bedenklich; der nicht sehr starke Körper konnte die Strapaze nicht ungestraft aushalten. Eines Morgens im Februar 1832 er-

schien Rüttimann nicht zum Frühstück, und es war doch auf 8 Uhr Gerichtsſitzung angeſetzt: das war noch nie vorgekommen. Man ging ihn zu holen und fand ihn bereits im Delirium. Ein heftiges Nervenſieber hatte ihn ergriffen. Er litt lange und ſchwer daran; mehr als ein halbes Jahr verſtrich, ehe er wieder an ſeine Geſchäfte gehen konnte. In dieſer Zeit verkürzte ihm die Unterhaltung mit Kaſpar Wolf, nachherigem Pfarrer in Oberglatt, der damals bei Rüttimann's Hauslehrer war, manche Leidensſtunde. Rüttimann blieb Wolf ſtets befreundet. Grob hat letzterem in einem Neujahrsblatt vom Jahr 1855 einen Kranz der Erinnerung geflochten und dabei auch des Hauſes Rüttimann auf der Burg freundlich gedacht.

Am 14. Juni ſchrieb oder diktirte Rüttimann zum erſten Male wieder einen Brief, der, wenn er auch nicht abgegangen zu ſein ſcheint, doch wichtig genug iſt, um hier eingehender erwähnt zu werden, da er die erſten erhaltenen Andeutungen über Rüttimann's politiſche Geſinnung enthält. Sein Vater war zwar wohl von ſeinem Notariatskreiſe in den Großen Rath gewählt worden und freute ſich natürlich aufrichtig darüber, daß mit dem Beginn der Dreißiger Jahre endlich die Landſchaft in die ihr gebührende Stellung eingetreten und manchem Fortſchritt der Weg gebahnt war; er fühlte aber wohl, daß die Politik nicht das Feld ſei, auf welchem er eine bedeutende Wirkſamkeit entfalten könne. Der Sohn dagegen trat entſchieden für die freiſinnigen Beſtrebungen ein. Von der Art jedoch, wie er den politiſchen Kampf auffaßte, gibt der erwähnte Brief das ſchönſte Zeugniß. Nachdem Rüttimann angeführt, daß er wiederholt am Rande des Grabes geſchwebt habe, jezt aber der Geneſung entgegengehe, fährt er fort:

„Unſere politiſchen Anſichten mögen einander diametralement „entgegengeſetzt ſein. Das thut aber nichts zur Sache. Wir beyde „meinen es gewiß mit unſerm Vaterlande gleich aufrichtig. Wir „beyde fühlen die gleiche Bekümmerniß, wenn die nach unſerer An- „ſicht gute Sache zu unterliegen ſcheint, wenn die Vorſeher der „ſelben von der Gegenpartey herabgewürdigt werden, wenn man „uns glauben machen will, daß dieſelben nur durch Triebfedern „des Egoismus, nicht durch die Geſetze der Moral geleitet werden. „— Nicht die Verſchiedenheit der politiſchen Meinungen, nicht der „Kampf der Parteyen, nicht dieß oder jenes Geſetz, welches von dem „Parteygeiſt diktirt worden iſt, ſind es, die für unſer Vaterland „Gefahr drohen, ſondern jene unſelige Verblendung, mit welcher „eine Partey die andere herabzuwürdigen und verächtlich zu machen „ſucht. Dieß Verfahren muß die moralische Kraft unſeres Volkes „ſchwächen. Aber darum wollen wir nicht verzagen. Nicht wir „ſind es, die den Gang der Dinge zu lenken haben. Da wäre es „um die Welt hübſch beſtellt.“

Bald sollte Rüttimann indessen auch seinen ersten praktischen Versuch politischer Thätigkeit machen, der aber leider fehl schlug. Unter den Programmpunkten des Akestages war in erster Linie die Hebung des Erziehungswesens gestanden. Dieses Postulat führte zu dem neuen Unterrichtsgesetze vom 28. September 1832, und zur Einführung von Scherr's Lehrmitteln. Die Bewohner der Gemeinde Stadel wollten sich dies jedoch nicht gefallen lassen. Es hieß, durch das neue Gesetz werden den Bürgern allzugroße ökonomische Lasten auferlegt und durch die neuen Lehrmittel sei die Religion gefährdet. Die Aufregung stieg, bis im Beginn des Monats Februar 1834 sich ein förmlicher Tumult erhob. Man rottete sich zusammen, errichtete eine Bühne und ein gewisser Nient. Albrecht heizte das Volk noch mehr auf. Scherr, dessen „Beobachtungen“ wir diesen Theil des Stabler Handels entnehmen, fährt nun fort: „Ein junger Jurist, Sohn des Landschreibers Rüttimann von Regensberg, betrat die Rednerbühne um das Volk zu belehren; er wurde mit vielem Geschrei unterbrochen und genöthigt sich zu entfernen. Ungemein heftig tobten die Weiber.“ Es wurde eine Petition gegen die Neuerungen an den Großen Rath beschloffen, der jedoch nach einem schlagenden Votum Hirzels darüber zur Tagesordnung schritt. Als dann aber am 13. Mai die neuen Lehrmittel in der Schule zu Stadel eingeführt wurden, brach geradezu die Empörung daselbst aus. Aus der nachher darüber geführten Strafprozedur ergibt sich, daß am Abend dieses Tages sich daselbst 150—200 Männer, Weiber und Kinder unter Anführung Albrechts sammelten, vom Pfarrer, Namens Burkhardt, die Deffnung der Schule erzwingen, dann unter Insultirung desselben im größten Tumult das Scherr'sche Tabellenwerk nebst einer Anzahl neuer Schulbücher aus der Schule weg vor die Wohnung des Lehrers trugen und in den Roth traten. Die Leute waren wie toll, sagten, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen, und nannten den Pfarrer und den Schullehrer Teufel, Irrlehrer und Volksverderber. Am folgenden Tage aber zog der energische Statthalter Krauer, welcher vergeblich die Leute zu belehren versucht hatte, mit einer Abtheilung der Polizeiwache nach Stadel und Windlach; über 100 Bewaffnete stellten sich ihm entgegen; schon formirten sich die Landjäger zum Angriff; da ergab sich der Haufe. Die Rädelsführer wurden verhaftet; ihre Befreiung wurde zwar versucht, und mehrmals schien eine Mezelei nahe; dieselbe konnte aber doch vermieden werden, und 17 Angeklagte wurden dann vom Obergerichte unterm 4. Dezember 1834 wegen Tumultes zu Gefängnißstrafen von 1 bis 10 Wochen verurtheilt.

Schon vor der Pendency dieses Prozesses war beim kantonalen Verhöramt eine Klage gegen eine meist aus „Heimatlosen“ bestehende

Gaunerbande eingegangen, durch welche nicht weniger als 32 Personen einer Menge von Diebstählen mit und ohne Einbruch angeklagt waren. Da das Verhöramt diese große Aufgabe nicht neben den übrigen Geschäften bewältigen konnte, mußte für dieselbe ein außerordentlicher Verhörrichter bestellt werden. Prof. Ludwig Keller, welcher seit dem März 1831 die Stelle des zürcherischen Obergerichtspräsidenten bekleidete, lenkte die Blicke auf Rüttimann da ihm, nicht unbemerkt geblieben war, wie dessen Erwägungen sich durch Klarheit und Schärfe der Gedanken auszeichneten. Er setzte ihm auch brieflich zu mit den Worten: „ohne vielfaches Interesse sind doch Untersuchungen dieser Art auch nicht, und so werden Sie gewiß auch dieses Geschäft zum Nutzen unserer Rechtspflege und zu Ihrer eigenen Ehre vollbringen.“

So entschloß sich denn Rüttimann zur Uebernahme der Stelle und siedelte im Laufe des Jahres 1834 nach der Stadt Zürich über, um deren Weichbild nicht mehr dauernd zu verlassen. Wie zu erwarten war, führte er die Prozedur mit dem größten Eifer und Geschick durch. Daneben besuchte er mit nicht geringerem Fleiße die Collegien von Keller und Bluntschli, den politischen Antipoden, von denen beiden er gleich sehr geschätzt wurde. Noch im nämlichen Jahre wurde er, nachdem die erwähnte Prozedur beendet war, zum Substituten des Staatsanwalts gewählt, welche Stelle er bis zum Jahre 1838 bekleidete. Zugleich betrieb er, wie das damals zulässig war, die Advokatur.

Zu dieser Zeit drangen die englischen Ideen über den Strafprozeß auch in den Ländern deutscher Zunge siegreich ein. Das englische Juryverfahren war bisher nur im Zerrbilde des französischen Prozesses gesehen worden, und so hatte es nicht sehr verlockend erscheinen können; nun sollte es in seiner wahren Gestalt, in seiner Heimat, erforscht werden. Frey wir nicht, so ist Keller es gewesen, der den jungen strebsamen Mann nach England hinwies, wo er auch selbst die dortige Judicatur studirt hatte. Die Gegensätze zwischen dem englischen und dem zürcherischen Strafprozeß waren freilich groß; hier stehende Kollegien von gelehrten Richtern, Instanzenzug, geheime Untersuchung mit der Tendenz, den Angeeschuldigten zum Geständniß zu bringen, schriftliche Grundlage für das Urtheil in den Verhörsprotokollen, dort rechtskundige Einzelrichter mit rechtsunkundigen Geschworenen, öffentliches und mündliches Verfahren, nur Eine Instanz. Die deutschen Autoren gaben über diese Verschiedenheiten und ihre prinzipielle Bedeutung noch wenig Aufschluß, und so erbat sich denn Rüttimann den nöthigen Urlaub, um das fremde Verfahren an Ort und Stelle selbst kennen zu lernen. Derselbe wurde ihm vom Regierungsrathe gern gewährt, die nöthigen Empfehlungsbriefe an die schweizerischen Geschäftsträger ihm mitgegeben, und

überdies in Berücksichtigung der bevorstehenden Revision des zürcherischen Kriminalprozesses durch Beschluß vom 15. März 1836 der Auftrag beigelegt, über die Ergebnisse der gemachten Wahrnehmungen seiner Zeit Bericht zu erstatten. Rüttimann unterhielt von London aus den Briefwechsel mit seinen juristischen Freunden. Aus dieser Zeit ist ein Brief von Keller an ihn vom 30. Mai 1836 erhalten, worin die englischen Einrichtungen besprochen werden und auch der Entwurf eines eidgen. Militärprozeßgesetzes zur Sprache kommt. Keller redet Rüttimann zu, doch ein paar Monate länger in London zu bleiben und offerirt ihm dafür unbeschränkten Kredit. In diesem Briefe kommt u. A. folgende Stelle vor:

„Wir streiten gegenwärtig über die Berufung von Strauß (Leben Jesu) an Rettig's Stelle. Bis jetzt sind wir in Minderheit (nämlich die pro's), nur Drelli, Scherr, Ulrich und ich; und nach Niedner (der aber nicht kommt), auch Bleuler und Zehnder. Die Mehrheit kämpft mit bewußter und unbewußter Intoleranz und Fanatismus. Noch ist aber nicht alle Hoffnung verloren, da Hirzel (B. M.) wenigstens Hand zu bieten verspricht ihn für die philos. Fakultät zu rufen.“ Dann kommen Bemerkungen betr. die Ermordung Bessings und den mit der bezüglichen Prozedur in Verbindung stehenden Baron v. Gib.

Ende Juli war Rüttimann schon wieder in Zürich. Er war also nur etwa 4 Monate fort gewesen; aber wie hatte er diese Zeit ausgenützt! Ueber 400 Strafprozessen des Zentral-Kriminalcourt hatte er beigewohnt, die Police courts und die summary convictions der Friedensrichter besucht, und die Grundsätze des Verfahrens in den auch heute noch leitenden Schriften eines Blackstone, Chitty, Archbold u. A. studirt. Sein Bericht, welcher im Druck erschien und zirka 100 Seiten umfaßt, ist eben so klar als bündig, eine der ersten deutschen Darstellungen des englischen Prozesses, und er wurde die Grundlage für die spätere Einführung des Juryverfahrens in den zürcherischen Strafprozeß.

Im Jahre 1837 wurde Rüttimann Sekretär des Großen Rathes, was er bis 1839 blieb. Seine Hauptbeschäftigung war die Advokatur, der er sich mit voller Hingabe widmete. Seine Kenntnisse, sein Fleiß und seine Gewissenhaftigkeit hatten ihm bereits eine große Clientel verschafft. Er trieb den Beruf mit jener Noblesse, die den für das Recht begeisterten Mann auch im Gewande des Parteianwaltes vom bloßen Geschäftsmacher und Phrasendreher unterscheidet. Waren auch seine Plaidoyers nicht rhetorische Kunstwerke, so mußten sie doch durch ihre Logik und ihren wissenschaftlichen Gehalt bedeutenden Eindruck machen. Unbemittelten Leuten ließ er seine Dienste zur Erklämpfung ihres Rechts oft ganz oder fast unentgeltlich. Auf Kellers Veranlassung und zu dessen großem Beifall schrieb er auch

in die „Monatschronik der zürcherischen Rechtspflege“ „Ueber die Definition des Betruges“ (Bd. VIII pg. 1). So erlangte er denn auch nun durch sein Fürsprechexamen den damaligen höheren Grad des Advokatenstandes, so daß er nunmehr auch in Civilprozessen vor den Schranken des Obergerichts plädiren durfte. Jeder Tag, an dem er auf der Burg Regensberg zu plaidiren hatte, war für das Elternhaus ein Freudentag. Da wußte die gute Mutter immer ihm entweder eine kleine Ueberraschung zu bereiten, oder doch etwas zuzurichten, das er besonders liebte. Ein Kollege, der oft mit ihm am Gerichtsorte zusammengetroffen war, erzählt jetzt noch mit Behagen, wie auch er selbst mit Rüttimann diese Gastfreundschaft genossen habe.

Die Stürme des Jahres 1839 fanden Rüttimann selbstverständlich in den vordersten Reihen der Liberalen, oder wie sie damals genannt wurde der radikalen Partei. Zwar ein Kommando führte er nicht; aber er war ein entschiedener Anhänger von Keller, Staatsanwalt Ulrich, Obergerichter Fühli, der Partei, die für die Berufung von Strauß, für die freie Forschung auf religiösem Gebiete eingetreten war. Er war daher auch nach dem Sturm vom 6. September bei jenem Häuflein Freisinniger, welche den Kanton verließen und einige Wochen zu Baden im Aargau zubrachten, um der großen Aufregung aus dem Wege zu gehen, die für sie ein Verweilen im Kanton durchaus nicht gefahrlos erscheinen ließ. Die radikale Regierung, obschon am 6. September siegreich geblieben, hatte sofort ihr Mandat niedergelegt, und an ihre Stelle war ein reaktionäres Regiment getreten, von dem kein großer Schutz für jene Radikalen zu erwarten war. Ja es war sogar von Verhaftung der liberalen Führer die Rede.

Da in Baden entfaltetete sich nun ein fröhliches Emigrantenleben, und Rüttimann hat nachher oft mit Humor davon erzählt. Es waren daselbst neben ihm auch Keller, Ulrich, Fühli, Oberst Sulzberger, Dr. Jon. Furrer, der nachmal. Bundespräsident. Man beschäftigte sich mit literarischen Arbeiten oder wartete bei frohem Regelspiel bessere Zeiten ab, indessen in Zürich unheimliche Gerüchte über eine dortige Verschwörung durch die Luft schwirrten. Bisweilen kamen Gesinnungsgenossen aus der Stadt auf Besuch. Bald hatte sich indessen die Aufregung in Zürich gelegt, und die kleine Colonie konnte wieder dahin zurückkehren, um den Kampf gegen die Reaktion mit den Waffen des Geistes zu beginnen.

Rüttimann warf sich nun wieder mit Eifer auf die Advokatur und unterhielt regen Verkehr mit den geistigen Größen Zürichs. Zu diesen gehörte namentlich auch Prof. Hans Caspar Drelli, der Philologe. Bei dessen Bruder, dem Prof. der Philosophie Conrad Drelli, der ein großer Schachspieler war und manchen Strauß auf

dem persischen Brett mit ihm ausfocht, lernte er eine entfernte Verwandte Drelli's kennen, die, elternlos, in dessen Familie erzogen worden war, Luise Bächlin von Brugg, mit der er sich im Jahr 1843 verheirathete. Sie war eine Frau von reichem Wissen und viel Geist, mit großem Talent für Musik begabt, ein zart besaitetes Gemüth. Bis zu ihrem im November 1865 erfolgten Tode ist sie Rüttimann eine treue, liebende und besorgte Gattin gewesen. Die Hochzeitsreise machten die Neuvermählten durch's Tirol nach Italien. In Mailand erkrankte die junge Frau, und sie sahen sich dadurch veranlaßt, auf dem kürzesten Wege von dort nach Hause zurückzukehren.

Hier hatte mittlerweile der politische Kampf wieder große Dimensionen angenommen, und er endete mit dem Siege der liberalen Partei. Im Jahre 1844 wurde Dr. Zehnder Präsident des Großen Rathes. Jetzt kam auch Rüttimann zum ersten Male als Mitglied in diese Behörde; und er ist darin geblieben bis zu seiner Resignation im Jahr 1872. Bei einer noch im Jahr 1844 eintretenden Vakanz im Regierungsrathe stieg er auch in die oberste kantonale Administrationsbehörde. Er fand unter seinen zwölf neuen Kollegen den Bürgermeister Mousson und die H. Dr. Bluntzli, Wild, Rienast und Spöndli, an deren Stelle dann im nächsten Jahre die H. Dr. Nägeli, Oberst Sulzer, Oberst Fierz, Bezirksrath Wieland, Dr. Furrer und Gßlinger, und zwar Furrer als Amtsbürgermeister traten, während der seit 1842 im Regierungsrathe sitzende Dr. Zehnder zweiter Bürgermeister wurde.

Die politischen Ereignisse des ersten Jahres dieser Periode gingen ohne starke direkte Betheiligung von seiner Seite vorüber. Bei der Berathung des Großen Rathes über die Instruktion an die Gesandten zur außerordentlichen Tagfagung betreffend die im Wallis ausgebrochenen Unruhen, die Jesuitenfrage und die aargauischen Klosterwirren scheint er sich nicht betheiligt zu haben. Auch die Freischarenzüge gegen Luzern ließen ihn kalt, wie dieselben in Zürich überhaupt von Wenigen gebilligt wurden. Rüttimann war zu sehr der Mann der legalen Mittel, um jenes Vorgehen gutheißen zu können. Auch an der Volksversammlung in Unterstraf vom 26. Januar 1845 spielte er keine hervorragende Rolle.

Am 6. Februar 1845 wurde er vom Großen Rathe neben Furrer zum Gesandten Zürichs an die eidgen. Tagfagung gewählt. Die Instruktion ging auf Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz, wie sie von Seite der erwähnten Volksversammlung mit 34,000 Unterschriften verlangt, von einer Gegenpetition des Redaktors der Eidgenössischen Zeitung mit 18,000 Unterschriften bekämpft worden war. Damit begann die eidgenössische Wirksamkeit Rüttimann's, die in der Folge so fruchtbar und segensreich werden sollte. Dießmal

zwar trat dieselbe noch sehr zurück, da Rüttimann nur zweiter Gesandter war. Am 3. April d. J. wurde Dr. Alfred Escher zum dritten Tagsatzungsgeandten Zürichs gewählt, und es verdient diese Thatfache deshalb hier Erwähnung, weil sie wohl den Grund legte zu der treuen ungetrübten Freundschaft, welche die beiden Männer mehr als drei Dezennien lang, bis zu Rüttimanns Tod, mit einander verband.

Dieser Bestand der zürcherischen Gesandtschaft wurde wiederholt erneuert, nur mit dem Unterschiede, daß im Jahre 1846 an die Stelle Furrers Dr. Zehnder trat, im Jahr 1847 aber, in welchem Bern eidgen. Vorort war, wieder Furrer und Rüttimann die zürcherische Gesandtschaft bildeten. Schon anno 1846 ernannte die Tagsatzung Rüttimann zum eidgen. Justizbeamten mit Oberstzrang für die Jahre 1847–50.

In kantonalen Dingen entfaltete Rüttimann unterdessen eine rege Thätigkeit, und er war dazu um so mehr veranlaßt, als mancher frühere Mitarbeiter fehlte, Fühlü gestorben, Keller nach Halle gegangen war. Lektexer schrieb an ihn im November 1846 vor seinem Wegzug nach Berlin, und es gewährt eine gewisse Genugthuung, aus dem Briefe zu sehen, mit welcher großen Theilnahme und liberalen Gesinnung der preußische Professor, der in dortigen Angelegenheiten so wenig freisinnig hervortrat, noch von den heimischen Angelegenheiten sprach. Im Jahre 1846 trat Dr. Alfred Escher als Staatschreiber an Rüttimanns Seite. Rüttimann hatte das Justizdepartement übernommen; es ist daher wohl nicht zu bezweifeln, daß die Entwürfe zu den Justizgesetzen dieser Zeit, namentlich dem Polizeigesetz für Handwerker &c., dem Amortisationsgesetz, dem Gesetz betreffend die Zunftgerichte, die Armenpolizei, die Ordnungs- und Polizeistrafen u. A. zum größten Theil von seiner Hand herühren.

Im Jahr 1847 begann Rüttimann seine Darstellung des englischen Civilprozesses, von Keller lebhaft dazu ermuntert, und ermahnt, sie „eben so klar und übersichtlich“ zu machen, wie diejenige des Kriminalprozesses, eine Mahnung, der er vollständig nachgekommen ist. Keller begrüßte dann auch schon den Anfang der Arbeit als ganz das, was ihm so wünschbar erschienen sei. Ihre Vollendung zog sich bis ins Jahr 1851 hinaus; Keller besorgte die Korrektur der Druckbogen und schrieb an Rüttimann, daß ihm das Buch täglich lieber werde. Es war auch in der That das Hauptwerk über englischen Civilprozeß in der deutschen Literatur und fand als solches Anerkennung in weitesten Kreisen.

Das Jahr 1847 war das Jahr der politischen Krisis für die Schweiz, um nicht zu sagen für halb Europa. Rüttimann, sonst eine so entgegenkommende Natur, stand fest und unentwegt seinem Collegen auf

der Tagsatzung zur Seite. Bei den Sitzungen der Jahre 1847 und 1848 mußten die Gesandtschaften der Natur der Sache nach mit weitgehenden Vollmachten versehen sein, und die Gesandtschaft von Zürich (Furrer und Rüttimann) hat von denselben in sehr verantwortlicher Stellung einen ebenso maßvollen als kräftigen Gebrauch gemacht. Im August 1847 beschloß die Tagsatzung die Auflösung des Sonderbundes der 7 ultramontan gesinnten Kantone. Als die beiden zürcherischen Gesandten am 12. September heimkehrten, wurden sie mit lauter Anerkennung, von dem Sängerverein „Harmonie“ mit einem Ständchen begrüßt. In dem am 21. September außerordentlicher Weise versammelten Großen Rathe traten Beide als Redner für den Antrag des Regierungsrathes auf, daß die Gesandtschaft instruirt werde, für den Fall daß alle gütlichen Mittel zur Ausführung des Tagsatzungsbeschlusses fruchtlos bleiben sollten, auch zu einer bewaffneten Exekution Hand zu bieten. Dafür sprachen auch Escher, Pestaluz u. A., dagegen u. A. Bluntzschli, Schulthess-Rechberg, Mousson, Rahn-Escher. Der Antrag des Regierungsrathes ging mit 151 gegen 29 Stimmen durch; die Kriegsrüstungen begannen.

Am 4. November erließ die Tagsatzung den entscheidenden Beschluß betreffend die Vollziehung der Auflösung des Sonderbundes mit Hilfe der bewaffneten Macht und beauftragte den General Dufour mit der Ausführung dieses Beschlusses. Es ist bekannt, mit welcher Umsicht und Raschheit, mit welcher Energie und Schonung zugleich der General diese Aufgabe löste.

Es folgte nun für die Tagsatzung die Aufgabe der Rekonstitution des Schweizerbundes. Denn daß der Bundesvertrag von 1815 mit seinem schwerfälligen Bundestag nicht mehr fortbestehen könne, hatten die letzten Ereignisse Jedermann klar machen müssen. Was aber an dessen Stelle setzen? Die Einen riefen nach dem Einheitsstaat; aber die Erinnerung an die Misere der Helvetik schreckte vor den Unitariern zurück; Andere suchten, mit nicht mehr Aussicht auf Erfolg, den pacte de Rossy wieder hervor. Da trat eine dritte Meinung auf: die Uebertragung des amerikanischen Zweikammersystems auf die Schweiz. James Fazy in Genf, Bluntzschli und Rüttimann in Zürich waren die Hauptträger dieser Idee, Bluntzschli durch eine Broschüre, Rüttimann durch eine Reihe von Artikeln in der N. Z. Z. Die Basler Grenzpost berichtet, übereinstimmend mit dem was J. Z. Professor Hottinger im Colleg vortrug, daß die Idee, anfangs mit Kopfschütteln empfangen, doch bald Wurzel gefaßt, und daß Rüttimann's Artikel das Eis gebrochen haben. Im zürcherischen Großen Rathe verteidigte er dieses System schon in der Sitzung vom 12. Mai 1848 bei Berathung der Instruktionen der Gesandten, unterstützt von Mousson, Muralt, Procurator Brändli, Dr. Finsler, namentlich gegenüber Dr. Escher, Dr. Furrer, alt

Sandammann Sibler und Dr. Pestaluz. Sein Antrag drang durch, amendirt mit einem Veto der Kantone in gewissen Dingen.

Auch am Ausbau der Bundesverfassung nahm Rüttimann den lebhaftesten Antheil. Mit der ihm eigenen Konsequenz und Klarheit wußte er seinen freisinnigen Grundsätzen Anerkennung, seinen praktischen Ideen Geltung zu verschaffen, und so steht er in der ersten Reihe Derer, die der Schweiz durch die Bundesverfassung vom 12. September 1848 ein Vierteljahrhundert voll innern Glücks, Friedens und Wohlfahrt verschafft haben.

Nachdem er an der neuen Schöpfung so großen Antheil genommen, verstand es sich fast von selbst, daß er auch dazu berufen wurde, den Kanton Zürich in den neuen eidgenössischen Behörden zu vertreten. Am 3. Oktober 1848 wurde er neben Furrer, an dessen Stelle nach seiner Wahl zum Bundesrath Oberrichter Ammann trat, vom Großen Rathe zum Mitglied des Ständerathes gewählt, welche Stelle er bekleidete bis zum Antritt seiner Professur im Jahre 1854, und dann wieder von 1862—1868. In ihm besaß der Kanton Zürich einen Repräsentanten, der ein schweres Gewicht in die Waagschale der eidgenössischen Angelegenheiten zu legen und die geachtete Stellung, welche Zürich von Alters her in der Schweiz inne hatte, in vollem Maße zu behaupten vermochte. Zwei Mal, vom 1. Juli bis 21. Dez. 1850, und vom 3. Juli 1865 bis zum 24. Februar 1866 wurde er zum Präsidenten des Ständerathes gewählt. Vor Allem aber schien seine Mitwirkung nothwendig im neuen Bundesgerichte, und er war daher auch von Anfang an bis zum 13. Juli 1854, in der letzten Zeit als Präsident, in demselben thätig.

Neben den Sitzungen dieser Behörden aber wurde er auch vielfach sonst von der Eidgenossenschaft in Anspruch genommen, so z. B. einmal neben Dr. Kern zur Regulirung der Grenze gegen das Großherzogthum Baden, meistens aber für die Ausarbeitung von Entwürfen zu eidgenössischen Gesetzen. Er ist der Vater des Bundesstrafgesetzes vom 23. Juli d. J. und des eidgenössischen Militärstrafgesetzes vom 27. August 1851. Ueberall in diesen Arbeiten zeigt sich der freie Blick des Mannes, der auf der Höhe seiner Zeit steht. Die erwähnten Strafgesetze bezeugen einen ganz eminenten Fortschritt gegenüber den bis dahin geltenden Vorschriften und stellten auch die neuern Gesetze der meisten Kantone in den Schatten. Ein Strafgesetzbuch für die schweizerischen Truppen war schon seit der Zeit vor der Helvetik Gegenstand der Wünsche vieler, der Berathung und Erbauung Duzender von Kommissionen gewesen, und gerade während des Sonderbundskrieges hatte sich die Unzulänglichkeit der eidgenössischen Militärstrafrechtspflege recht deutlich gezeigt. Was aber ganze Generationen von Tagelohnungs-

gesandten nicht zu Stande gebracht hatten, stand jetzt mit Einem Male fix und fertig da. Der materielle Theil des Gesetzes ist so gelungen, daß er heutzutage, nach 25 Jahren enormer Fortschritte auf dem Gebiete des Strafrechts, noch als Muster gelten kann, und so auch bei der Berathung des neuen zürcherischen Strafgesetzes vielfach zum Muster genommen worden ist; und wenn auch der prozessualische Theil zufolge unserer neuen Militärorganisation manigfache Aenderungen im Sinne größerer Einfachheit, Raschheit und Beweglichkeit wird erfahren müssen, so ist doch nicht zu vergessen, wie bedeutend er selbst schon gerade durch diese Eigenschaften gegen die früher vorhandenen Einrichtungen abstach.

kehren wir zu den kantonalen Angelegenheiten zurück. Die Neugestaltung der Eidgenossenschaft konnte natürlich nicht ohne großen Einfluß auf diese bleiben. Verschiedene partielle Revisionen der Kantonalverfassung wurden vorgenommen, unter denen namentlich die Reduktion und Umgestaltung des Regierungsrathes hervorzuheben ist. Hierbei traten für das Direktorialsystem namentlich Dr. Alfred Escher, Regierungsrath Ed. Sulzer, Procurator Sulzberger und Rüttimann siegreich in die Schranken. In den neugestalteten Regierungsrath wurden sodann im Mai 1850 Escher und Rüttimann gewählt: Jener trat an die Spitze der Regierung und übernahm die Direktion des Erziehungswesens, Dieser die Direktion der Justiz, in der Folge abwechselnd mit der Direktion des Innern.

In dieser Stellung trug sich Rüttimann mit dem Gedanken einer einheitlichen neuen Gesetzesammlung und veranlaßte auch den Großen Rath zu einem diesfälligen Beschluß im April 1851; er trug auch dazu bei, denselben wenigstens zum Theil, so weit es eben möglich war, in Ausführung zu bringen, nämlich so, daß an Stelle der vielen alten vereinzelt und stückweise erlassenen Gelegenheitsgesetze neue, umfassende Codifikationen zu treten hatten. Zu den diesfälligen Arbeiten gehören vor Allem das Gesetz betreffend die Organisation der Rechtspflege vom 29. September 1852, und das Gesetz betreffend das Strafverfahren vom folgenden Tage. Diese Gesetze enthielten nun die von Rüttimann längst gewünschte und auf dem Gebiete des Bundesrechts bereits durchgeführte Einführung der Criminaljury nach englischem Muster. Rüttimann hat dann dieselben im Jahr 1853 mit einem sehr luciden Commentar herausgegeben. Ihre Grundlagen sind bis zum Jahr 1874 die gleichen geblieben, diejenigen des letztern sind es größtentheils heute noch. Im gleichen Sinne zu erwähnen ist auch das Sportelngesetz vom 28. Dezember 1853. Die größte Arbeit auf diesem Gebiete jedoch war das von Bluntschli, der damals eine Professur in München bekleidete, in den Jahren 1854 und 1855 redigirte privatrechtliche Gesetzbuch. Rüttimann war Mitglied der Redaktionskommission, und nahm an deren Berathungen lebhaften Antheil.

Schon längst hatte er sich jedoch nach der Thätigkeit eines akademischen Lehrers gesehnt. Auch darauf hatte ihn Keller hingewiesen. Mitte der Vierzigerjahre hatte er sich als Privatdozent an der zürcherischen Juristenfakultät habilitirt, und seither verschiedene kleinere Collegien, z. B. über Wechselrecht, gelesen. Am 10. Juni 1852 hatte ihm die Fakultät wohl für seinen englischen Civilprozeß, den Dokortitel honoris causa ertheilt. Endlich im Jahre 1854 ging sein Wunsch in Erfüllung. Er erhielt als Bluntschli's und Fr. v. Wyß's Nachfolger die Professur für zürcherisches Privatrecht an der Hochschule, die er bis zum Jahre 1872 bekleidete, und zugleich am eidgen. Polytechnikum die Professur für Staats- und Verwaltungsrecht, welcher er bis zu seinem Tode obgelegen ist. Seine Hauptkollegien waren hier das schweizerische Bundesstaatsrecht und die Darstellung der kantonalen Verfassungen. Wenn er bei diesen Berufungen auch sofort seine eidgenössischen Ämter niederlegte, so zog er sich doch damit nicht ganz von den öffentlichen Angelegenheiten zurück. Gerade im Jahre 1854, dann auch wieder 1858 und 1866 war er Präsident des Großen Rathes; im Regierungsrathe blieb er noch bis zum Jahre 1857.

Seine akademische Lehrthätigkeit war wohl der Gipfelpunkt seines Wirkens. Sein Vortrag war zwar nicht was man glänzend nennt von hinreißendem Fluß; vielmehr schien oft der Reichthum von Ideen, der sich ihm auf die Lippen drängte, das Ausprechen derselben zu hemmen; er sprach sehr rasch, etwas zerhackt, corrigirte eine Wendung die ihm nicht ganz zu passen schien, schaltete Zwischenbemerkungen ein, und so erhielt der Student, wenigstens zu unserer Zeit, nicht ein sogenanntes schönes Collegienheft. Und doch waren seine Vorlesungen ungemein anregend, die Deduktion äußerst klar und durchsichtig, nichts Halbes, nichts Mysteriöses oder Unentschiedenes darin, so wenig als Absprechendes gegenüber andern Meinungen; die Beispiele waren mitten aus dem Leben gegriffen; und die Vergleichen mit fremdem, namentlich dem römischen Recht, verriethen das reiche Wissen, das dem Zuhörer das behagliche Gefühl der Sicherheit in dem, was ihm vorgetragen wird, erweckt. Was aber für manchen seiner Schüler wohl so werthvoll war wie der Unterricht im Hörsaal, das war der Umgang mit ihm außer den Collegien. Es ist wahr, was einer derselben von ihm geschrieben hat: „mit väterlicher Besorgniß bekümmerte er sich um seine Schüler, jeder Individualität suchte er gerecht zu werden, in jeder Frage über Studium und Beginn der Praxis war der Student „seines treuen Rathes gewiß“; ja auch nach vollendeter Studienzeit nahm er herzlichen Antheil am Schicksal seiner Schüler; das dankt ihm der Schreiber dieser Zeilen, und mit ihm gewiß noch eine große Zahl seiner Altersgenossen. Wer irgend eine Stellung in der zür-

cherischen Beamtenwelt, namentlich etwa als Notar suchte, oder wer sich der Advokatur widmen wollte, holte bei Rüttimann sich Rath und Unterricht.

Und Bielen gab er mehr. Hier ist die Stelle, wo von einer ganz hervorragenden Charaktereigenschaft Rüttimann's gesprochen werden kann, von seiner Uneigennützigkeit und seiner großen Herzensgüte; und jetzt ist es erlaubt zu sagen, daß er viele, viele Thränen getrocknet hat, ohne daß der Leidende wußte, wer der Helfende war. Bei den Unterstützungen, die er so reichlich gab, leitete ihn ein ungewöhnliches Zartgefühl, das ihn Alles vermeidenieß, was den Beschenkten hätte verletzen können.

Mit seiner Lehrthätigkeit Hand in Hand ging die literarische. Zunächst erschien von ihm im Jahre 1855 ein Vortrag, den er auf dem Rathhause vor gemischtem Publikum gehalten hatte, „Zur Geschichte und Fortbildung der zürcherischen Rechtspflege“, ein Resümee zürcherischer Rechtsgeschichte mit Hinweis auf das englische Recht. Zwei andere, am nämlichen Orte gehaltene Vorträge folgten, der eine, über die Strafgewalt des Staates, im Jahre 1858, der andere, über die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts, im Jahre 1862.

Vielfach wurde er auch zum Amte eines Schiedsrichters berufen, oder für die Abfassung von Rechtsgutachten in Anspruch genommen, so 1860 im berühmten Streit über die Basler Festungswerke, wo er Prof. Dr. Keller gegenüberstand. Dieser trat auffallend schroff gegen ihn auf, was indessen nicht hinderte, daß Rüttimann nach dessen Tode seine Biographie mit warmer Anerkennung seiner großen geistigen Gaben und seiner Werke in die N. Z. Z. schrieb. Auch in vielen andern wichtigen Prozessen willfahrte er der Bitte um ein Rechtsgutachten; so 1860 in einem Conflikt zwischen Schaffhausen und Luzern betr. Eherecht, 1862 in einem Streit über den Wehrenbach, 1868 mit einem Andern zusammen über die Verpflichtungen des Kantons Aargau gegen die Gemeinde Bremgarten. Mit Beginn der 60er Jahre aber schritt er an das größte Werk seines Lebens, „Das nordamerikanische Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz“, welches in drei Abtheilungen, 1867, 1872 und die letzte wenige Wochen vor seinem Tode, erschien. Es ist ein Buch von unsäglichlicher Arbeit. Kühn war das Unternehmen, ein Werk über das amerikanische Staatsrecht mit allen Details der Staatsverwaltung zu schreiben, ohne Amerika je gesehen zu haben, und es ist ihm auch ein Vorwurf daraus gemacht worden; aber Andere haben gestehen müssen, daß die Schilderung doch mit Stauern erregender Wahrheit und Treue gegeben sei. Hat ja doch auch Schiller einen Teil geschrieben. Wenn Diesen seine Divinationsgabe, so leitete Jenen das Studium von tausend und tausend Sei-

ten amerikanischer Litteratur, Tagesblätter, Reviews, Protokolle, Commissionalsberichte und so weiter. Und doch ist das Buch mit einer Lebendigkeit geschrieben, als ob es spielend hingeworfen wäre. Die Arbeit hat auch nicht verfehlt, im In- und Auslande Aufsehen zu erregen, und die gelesesten Blätter haben sich lobend mit ihr beschäftigt.

Wie ein Nebenprodukt der diesfälligen Studien erschien so zwischen hinein, im Jahr 1871, von Rüttimann ein kleineres Buch, „Kirche und Staat in Nordamerika“, eine Gratulationschrift zum Jubiläum von Prof. Mohl, welche über das Verhältniß zwischen den beiden Gewalten ganz neue Aufschlüsse gab, und in der Darstellung so lebensfrisch war, wie man es dem Jubilar selbst nicht besser hätte wünschen können.

Zog sich Rüttimann aber auch seit dem Jahre 1854 mehr und mehr von den Staatsgeschäften zurück, so blieb er doch in regem Verkehr mit seinen politischen Freunden. Zu diesen gehörte nach Dr. A. Escher besonders Bundesrath Dr. Furrer. Rüttimann's Briefe an ihn zeigen den treuen, schon im Juni 1857 um die Gesundheit seines Freundes ernstlich besorgten Mann. Furrer machte damals einen Familienbesuch in England und schrieb von da aus an Rüttimann einen heitern lateinischen Brief. Wir erfahren aus der Correspondenz mit Furrer auch, mit welcher Gewissenhaftigkeit Rüttimann sich auf seine Collegien präparirte, und wie er immer noch von einer Menge von Commissionsitzungen, zu denen namentlich der Große Rath ihn berief, geplagt war; auch, daß er nur ungerne und auf Zureden Eschers hin zum zweiten Mal sich in den Ständerath wählen ließ.

Am 4. Mai 1861 schreibt er: „Ich bin endlich aus der Stadt-„schulpflege Zürich erlöst und athme nun wieder freier, nachdem ich „1½ Jahre lang wie ein Lastthier gearbeitet habe.“ Er war am 5. Februar 1860 in die Pfllege gewählt und am 27. Januar 1861 zu deren Präsidenten bezeichnet worden.

Das freundschaftliche Verhältniß blieb bis zu Furrer's Tod, welcher am 25. Juli 1861 erfolgte. Irren wir nicht, so war Rüttimann es, welcher dem geliebten Freunde, dem großen Staatsmann, dem allgemein vertrauten Patrioten in diesen Blättern einen warmen Nachruf widmete.

Wenn es ihm die Zeit erlaubte, schrieb er auch sonst etwa Artikel in die N. Z. Z., doch nur selten, nur wenn er es für unumgänglich nothwendig hielt, sei es zur Abwehr eines ungerechten Angriffes, sei es zur Widerlegung irrig scheinender politischer Anschauungen und zur Beruhigung aufgeregter Gemüther.

Mit den im Jahr 1867 sich Bahn brechenden Anschauungen über die erweiterten Volksrechte konnte er sich nicht recht befreunden.

Er kämpfte dagegen, wenn auch aus innerster Ueberzeugung, so doch wie auch seine Gegner anerkennen müssen, in loyalster Weise, ohne Haß und Leidenschaft. Nur wenn er einen seiner Freunde ungerathet angefochten, verunglimpft, ja besudelt sah, konnte er aufbrennen, und er nahm dann kein Blatt vor den Mund.

Im Verfassungsrathe vom Jahr 1868 zeigte er sich gar nicht etwa feindlich gegen alles Neue gestimmt; er erklärte, für ein Veto stimmen zu können, aber das obligatorische Referendum hielt er für einen frommen idealistischen Selbstbetrug. Er war der Ansicht, daß das Volk allerdings über wichtige, prinzipielle Fragen, wie sie in eine Verfassung gehören, direkt entscheiden sollte, daß ihm aber zum Entscheide über deren Ausführung im Detail sehr oft das nöthige Interesse oder die Muße für das Studium der nicht immer kurzen Gesetzesvorschläge fehle, und es daher in solchen Fällen einfach Tonangebern folgen werde, welche die Angelegenheiten nicht mit der Unbefangenheit und Parteilosigkeit, auch oft nicht mit der Umsicht und Sachkenntniß, wie sie bei Berathungen des Großen Rathes sich geltend machen können, darstellen werden. Am meisten aber warnte er vor der Initiative wie sie ursprünglich projektirt war. Immer standen ihm bei seinen Deductionen im Rathe die reichen Erfahrungen der amerikanischen Union zur Seite, und sie haben ihm namentlich in früherer Zeit manchmal zum Siege verholfen.

Er wurde über diese Tage oft sehr ungerecht beurtheilt, aber er trug es mit ächtem Humor, wie er denn auch im Jahre 1872 ohne alle Bitterkeit aus dem Kantonsrathe, dessen Mehrheit in ihren Ansichten nicht mit ihm übereinstimmte, zurücktrat. Wenn ein Biograph über ihn geschrieben hat, daß er nicht mehr vorwärts gewollt habe, so ist das Urtheil, so allgemein und positiv abgegeben, entschieden unrichtig.

Noch unwahrer ist die Angabe seines Biographen im „Bund“, daß als er bei Anlaß der neuen Bundesverfassung neuerdings hervortrat, man ihn von der Zeit überholt gesehen habe, indem der erste Verfassungsentwurf ihm zu weit gegangen sei. Wir sind glücklicher Weise im Fall, hier den bündigen Beweis für das Gegentheil zu leisten.

Am 14. April 1872 versammelte sich der liberale Verein des Wahlkreises Wiedikon im Sternen in Enge, um über den Entwurf der Bundesverfassung zu berathen. Die Versammlung war um so wichtiger, als es die erste, wenn vielleicht nicht im Kanton, so doch in der Gegend von Zürich war, in welcher die Angelegenheit besprochen wurde. Rüttimann war Referent. Hören wir wie die N. Z. Z. vom 17. April sein Votum reproduziert:

„Es wird wohl kaum Jemand mit dem ganzen Inhalt des

„Entwurfes einverstanden sein; aber einzelne Mängel desselben sollen nicht verhindern, dem Ganzen freudig zuzustimmen. Namentlich ist das kein Grund, den Entwurf zu verwerfen, daß nicht Alles erreicht worden, was wir wünschen. Ich spreche persönlich meine Ansicht dafür aus, daß ich den Entwurf im Großen und Ganzen für vortrefflich halte. Uebelstände, die man bisher empfunden, sind beseitigt, und das Vaterland steht nach innen und außen gekräftigt da. Wohl kleben dem Entwurfe gewisse Unvollkommenheiten an, aber sie sind nur untergeordneter Natur.“ Dann trat er auf die einzelnen Materien des Entwurfes ein.

Kurze Zeit vor der auf den 12. Mai angelegten Volksabstimmung erschien das „Offene Wort an meine Mitbürger“ von Dubs, welches bekanntlich sehr energisch gegen den neuen Entwurf polemisirte. Am 7. Mai trat der zürcherische Stadtverein zusammen, und es ist begreiflich, daß er keinen Andern für besser geeignet hielt, die Frage zu beleuchten, als den Professor des schweizerischen Bundesstaatsrechts. Die N. Z. Z. vom 9. Mai berichtet hierüber:

„Dieses Traktandum fand erst Nachts 12 Uhr einen erregten, kaum erwarteten Abschluß. In einem der Revision günstigen Sinn sprach als Referent Hr. Prof. Rüttimann, für Verwerfung derselben plaidirte als Referent Hr. Stadtschreiber Sphri.

„Das ausgezeichnete Botum, das der erstgenannte Sprecher bereits in Enge hielt, haben wir mitgetheilt. Es mußten heute selbstverständlich manche damaligen Ausführungen wiederholt werden; aber es wurden auch eine ganze Reihe neuer Anschauungen zu Tage gefördert. Namentlich war es die eigenthümliche Haltung des Hrn. Bundesrath Dubs in seinem neuesten Flugblatt, welche unerbittlich secirt und in ihrer ganzen Blöße dadurch dargestellt worden ist, daß Hr. Rüttimann aus den Schriften des Hrn. Dubs von den Jahren 1865 und 1868, und aus einer Botschaft an die Bundesversammlung vom Jahre 1871 größere Stellen vorlas, welche zu dem neuesten Auftreten des genannten Revisionsgegners in schneidendstem Widerspruche stehen.“ Dann folgen wieder die einzelnen Materien, welche Rüttimann besprach, und bei denen er die Dubs'sche Broschüre Punkt für Punkt wahrhaft zersezte. Hierauf opponirte Sphri, wie immer in loyaler Weise; es begann eine erregte Diskussion, und bei der Abstimmung unterlag Rüttimann gegenüber einer kleinen Mehrheit. Dieser Entscheid hatte die Spaltung des Vereins in die beiden heutigen liberalen Vereine der Stadt zur Folge.

Nun möchte es Einem doch sehr verdrießlich erscheinen, daß der Mann, der so für den Verfassungsentwurf gekämpft hat, nach seinem Tode in einem der bedeutendsten Blätter seines Vaterlandes so leichtfertig als ein von der Zeit überholter Gegner desselben geschildert wird!

Die letzten zwei Dezennien seines Lebens gaben Rüttimann Gelegenheit, seine hervorragenden Charakter- und Verstandeseigenschaften noch auf einem ganz andern, scheinbar zu seinen Studien in wenig Zusammenhang stehenden Gebiete zu bethätigen, dem des modernen Verkehrslebens. Im Jahre 1853 wurde die Gesellschaft der Zürich-Bodenseebahn gegründet und er war einer der Schöpfer dieser ersten großen ostschweizerischen Handelsstraße. Die Bahn ging später auf in der schweizerischen Nordostbahn, und er gehörte dem Verwaltungsrathe der letztern seit Beginn an. Gleichen Antheil hatte er an der Gründung der schweizerischen Creditanstalt zu Zürich im Jahre 1857. In diesen beiden Stellungen war es hauptsächlich, wo er Hand in Hand mit seinem Freunde Dr. A. Escher wirkte, ihn hoch über sich stellend, und sich glücklich fühlend, an der Geltendmachung und Durchführung seiner Ideen Theil nehmen zu können. Und es ist wahr, mochte man ihm auch zu geringe Selbstständigkeit und eine gewisse Befangenheit für die Ansichten seines Freundes vorwerfen, aus dem vereinten Wirken Beider, unterstützt von Andern, ist der spätere blühende Stand beider Institute, und damit eine wahre Wohlthat für die zürcherische Industrie, ja für die ganze schweizerische Handelswelt hervorgegangen.

Wir sind nicht eingeweiht in die Verhandlungen der beiden Verwaltungsräthe; aber es ist nicht anders möglich, als daß Rüttimann's Referate klar, maßvoll und daher gewiß auch von großem Gewichte gewesen sind, und aus seinen Briefen an Furrer geht hervor, daß er auch den beiden Direktionen sehr nahe stand, daß er den ersten Geschäftsbericht der Creditanstalt verfaßte, und durch seine juristische Begabung, seine Kenntniß der überseeischen Handelsverhältnisse, seine Klarheit und Consequenz in allen Dingen dem Institute unschätzbare Dienste geleistet haben muß.

Das sind die Seiten Rüttimann's, die im Großen und Ganzen schon gleich nach seinem Tode von der Presse und von dem beredten Freunde, welcher ihm die Grabrede hielt, hervorgehoben worden sind. Fügen wir hinzu, welchen Schatz von Geselligkeit er in sich barg! Nach dem Mittagessen pflegte er bis vor kurzer Zeit mit einem guten Freunde eine Partie Domino oder Schach zum schwarzen Café zu spielen oder freute sich an der schönen Ansicht, die die Baugartenterrasse gewährt; und am Abend ruhte er von mühevолlem Tagewerke aus im Kreise seiner Genossen, den er durch unverwüßliche Heiterkeit zu beleben wußte. Er hatte sprudelnden Wit; aber sein Wit war nie böshaft, nie verlegend. Er opferte dem Freunde den Wit, nie dem Witze den Freund. Er war im Gegentheil stets voller Rücksichten für seine Freunde, ja auch für seine Bediensteten und Alle, welche mit ihm in Verkehr standen. Nur fast zu groß war oft seine Rücksichtnahme auf Andere.

Anerkannte er so gern und aus vollem Herzen die Verdienste Anderer, auch seiner Gegner, so dachte und sprach er von den seinigen mit der liebenswürdigsten Bescheidenheit. So legte sich auf sein ganzes Wesen ein Zauber, der Jeden, welcher in nähern Verkehr zu ihm trat, unwiderstehlich anziehen mußte. Dürften wir einen Vergleich mit großen Künstlernaturen wagen, so möchten wir den frohen, liebenswürdigen Rüttimann und den großen, gedankentiefen Sang vergleichen mit Mozart und Beethoven.

So war Rüttimann im geselligen Kreise. Mit einzelnen Freunden aber führte er gern auch ernste Gespräche, namentlich über vaterländische Angelegenheiten. Er war auch in solchen seinem Freunde Escher ein treuer, erfahrener und umsichtiger Berather. Man sagt uns, daß Escher stets die Gewohnheit gehabt habe, alle wichtigeren Fragen der eidgenössischen und der kantonalen Politik mit ihm gründlich durchzusprechen, bevor er selbst zu denselben bestimmte Stellung nahm.

Ein fast eben so naheß Verhältniß verband Rüttimann mit Dr. Blumer von Glarus, und auch aus ihrem Ideenaustausch ist manche gute Bestimmung des schweizerischen Bundesrechtes hervorgegangen. Blumers am 12. November 1875 erfolgter Tod war ein harter Schlag für Rüttimann.

Und seine Familie? Wir haben sie verlassen im Momente, wo er mit seiner Gattin von der Hochzeitsreise heimkehrte. Drei Jahre blieb die Ehe kinderlos. Im Jahre 1846 schenkte ihm seine Gattin ein Töchterchen, das aber bald nach der Geburt starb. Mit um so größerer Freude erfüllte ihn später die Geburt, erst einer Tochter, und anfangs der sechsziger Jahre eines Knaben. Am 20. Juli 1859 starb sein Vater, an dem er zeitlebens mit so inniger Liebe gehangen hatte; wenn auch der Tod ein rascher und schmerzloser war, so mußte der Verlust doch für seine ganze Familie ein recht schwerer sein. Rüttimann hat seinem Vater im „Feierabend“ einen Nekrolog geschrieben, von einer Einfachheit und Herzlichkeit, die wahrhaft rührend ist, eine Darstellung wie sie nur ein reines, kindlich liebendes Gemüth diktiren kann.

Rüttimann's Gattin war seit Beginn der Sechsziger Jahre oft kränklich und zeigte sich daher wenig außer dem Hause. Im Jahre 1865 nahm ihre Krankheit einen ernsteren Charakter an; und eines Tages im November zeigte sich plötzlich, daß ihr Tod bevorstehe. Rüttimann war gerade in Bern und eilte auf die Kunde von der Gefahr mit dem nächsten Schnellzuge nach Hause. Er traf seine Frau nur noch als entseelte Hülle.

Er trug den Schmerz äußerlich stärker als man von dem so gemüthreichen Mann hatte erwarten können. Aber bald nachher erlitt er einen Anfall von Apoplexie, dessen Ursache außer der Ueber-

anstrengung wohl mit in der Wunde zu suchen ist, die ihm der Tod seiner lieben Gattin geschlagen hatte.

Nach einigen Wochen konnte er seinen Geschäften wieder mit ungeschwächten Kräften obliegen. Allein mit seinen Kindern, fühlte er doppelt die heilige Pflicht ihrer Erziehung. Und der Mann, der in seinem öffentlichen Leben eine so stete Pflichttreue bewies, der gegen Dritte von so großer Herzensgüte war, und in dem wir ein so tiefes Gemüth erkannt haben, wie sollte der nicht gegen seine Kinder ein pflichttreuer Erzieher, ein gütiger Geber, ein liebender Vater gewesen sein. So hatte er denn auch das Glück, sie zu seiner Freude heranwachsen zu sehen, und noch wenige Monate vor seinem Tode den Ehebund seiner Tochter zu segnen.

Dienstag den 30. November 1875 war Sitzung des Verwaltungsrathes der Creditanstalt. Rüttimann hielt darin ein längeres Referat. Einer seiner Collegen bemerkte während desselben seinem Nachbar in's Ohr: „Mit dieser Klarheit und Schärfe kann nur Rüttimann sprechen.“ Andern fiel es auf daß er sich wiederhole, was man an ihm nicht gewohnt war. Im Uebrigen bemerkte Niemand etwas Ungewöhnliches an ihm als daß er etwas erhibt schien. Nach Hause gekommen, ging er auf sein Zimmer um zu arbeiten, kam aber bald wieder in die Wohnstube und klagte über Schwindel, der ihm die Arbeit unmöglich mache. Schon seit mehreren Tagen hatte er ein plagendes Ohrensausen verspürt. Er legte sich ins Bett, um nicht mehr daraus aufzustehen. Der herbeigeholte Arzt diagnosticirte einen thrombus in der Meningäa, der eine mangelhafte Ernährung des Gehirns und dadurch unmittelbare Todesgefahr zur Folge habe. Gedächtnißschwäche stellte sich ein. Nach einigen Tagen fing sein Geist an zu wandern. Er glaubte sich in einer Wohnung, die er vor Jahren einst belessen hatte, und fragte nach längst verstorbenen Freunden. Dieser Zustand ging indessen vorüber, und schon tauchte die Hoffnung auf, daß er bei dem guten Appetit, den er stets beibehielt, und der treuen Pflege, die er genoß, sich wieder aufraffen könne. Da erschienen in den letzten Tagen des Jahres Sichtanfalle. Hefige Kopfschmerzen begannen ihn zu quälen und ließen ihm Tag und Nacht keine Ruhe. Sein Bewußtsein war wieder vollständig klar geworden. Am 10. Januar Abends fühlte er, daß sein Ende nahe sei. Seine Kinder standen an seinem Lager; er faßte die Hand seiner Tochter und küßte sie; dann wollte er nach derjenigen seines Sohnes greifen, aber sein Arm sank herab. Sein edles großes Herz hatte ausgeschlagen.